



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2020-02

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 06.08.2020

Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:05 Uhr

Anwesende:

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößlacher Andreas

GR Zoller Patrick

GR Gucher Astrid Margarethe

GR Scharschön Stefanie

GR-Ers. Stefan Traar

GR Mosser Elisabeth

GR DI (FH) Schretter Martin

GR Linhard Michael

GR Traar Hubert

GR-Ers. Santner Hans

GR Wastian Hans Benjamin

Schriftführer: AL Mauschitz Rudolf, DN Jury Victoria

Es fehlen:

Ordnungsgemäße Einladung erfolgte am: 13. Juli 2020

Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung:

Sonstiges: -x-

Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 28.05.2020
- TOP 4: **Bericht des Kontrollausschusses**
✚ Sitzung vom 21.07.2020

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**
Verwendung der BZ Mittel „Investive Maßnahmen (a.R.)“
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 6: **Finanzwirtschaft;**
Förderung des Kindergartenbeitrages April und Mai 2020 (COVID-19)
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 7: **Kinderbetreuung;**
Ankauf eines Laptops
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 8: **Schülerbetreuung;**
Auftragserteilung zur Freizeitbetreuung (Ganztageschule)
✚ Diskussion
✚ Beschlussfassung
- TOP 9: **Schülerbetreuung;**
Erlassung einer Verordnung (Ganztageschule)
✚ Diskussion
✚ Beschlussfassung
- TOP 10: **Kinderbetreuung;**
Erlassung einer Verordnung (Nachmittagsbetreuung)
✚ Diskussion
✚ Beschlussfassung
- TOP 11: **Jagd und Fischerei;**
Ausschreibung der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte (Verordnung) und Festlegung der Anzahl der Mitglieder
✚ Information
✚ Beschlussfassung

- TOP 12: **Jagd und Fischerei;**
Zerlegung der Jagdgebiete
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 13: **Liegenschaften;**
Übernahme von Parz. der KG. Weißbriach in das öffentliche Gut –
Ansuchen der Agrargemeinschaft NB Weißbriach
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 14: **Betriebe der Wasserversorgung – WVA-Weißbriach;**
Errichtung einer Drucksteigerungsanlage – Auftragsvergabe von
Zusatzarbeiten
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 15: **Tourismus;**
Projekt Aktiv-Erlebnis Gitschtal – Abschluss eines Vertrages mit JUFA
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 16: **Tourismus;**
Projekt Aktiv-Erlebnis Gitschtal – Auftragsvergaben
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 17: **Wifi4EU;**
Auftragsvergabe
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 18: **Feuerwehrwesen;**
Ankauf/Austausch von Atemschutzgeräten
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 19: **Feuerwehrwesen;**
Sanierung/Errichtung Feuerwehrgerätehaus Jadersdorf
✚ Information
✚ Grundsatzbeschlussfassung
- TOP 20: **Allgemeinbildender Unterricht-Schulgebäude;**
Errichtung eines Bildungszentrums
✚ Information
✚ Grundsatzbeschlussfassung
- TOP 21: **Personalangelegenheiten;**

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest.

zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden GR Patrick Zoller und GR DI (FH) Martin Schretter bestellt.

zu TOP 2:

004-1/2020-02/01

Anfrage

gerichtet von: GR Zoller

Anfrage

gerichtet an: Bgm. Christian Müller

Text:

Aus den Medien hat er erfahren, dass ein sog. Seniorentaxi Hermagor-Gitschtal installiert werden soll. Wie hoch sind die Kosten für die Gemeinde Gitschtal.

Antwort:

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinde Gitschtal aus dieser Zusammenarbeit keine Kosten entstehen werden.

004-1/2020-02/02

Anfrage

gerichtet von: Vzbgm. Holzfeind

Anfrage

gerichtet an: Bgm. Christian Müller

Text:

Das Bachbett des sog. Golznigbach ist nach dem letzten Unwetter wieder voll, und soll wieder freigemacht werden.

Antwort:

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich auf Grund stattgefunder Gespräche die WLW in naher Zukunft diesem Problem annehmen wird.

004-1/2020-02/03

Anfrage

gerichtet von: Vzbgm. Holzfeind

Anfrage

gerichtet an: Bgm. Christian Müller

Text: Das Bachbett des sog. Worontbaches südlich der B 87 ist nach dem letzten Unwetter wieder voll, und soll wieder freigemacht werden.

Antwort: Auf Ersuchen des Vorsitzenden teilt AL Mauschwitz mit, dass das Bachbett in naher Zukunft durch die WLV freigemacht wird.

004-1/2020-02/04

Anfrage

gerichtet von: GR-Ers. Santner

Anfrage

gerichtet an: Bgm. Christian Müller

Text: Er ersucht um Auskunft, ob die 30-iger Beschränkungen in der Ortschaft Weißbriach um Straßenzüge erweitert wird.

Antwort: Der Vorsitzende teilt mit, dass dies geplant ist. AL Mauschwitz ergänzt, dass es mehrere diesbezügliche Anfragen gegeben hat. Die Verordnung muss nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen abgeändert bzw. erweitert werden. Dies wird in den kommenden Sitzungen des Gemeinderates diskutiert werden.

zu TOP 3:

Die Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 28.05.2020 wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) genehmigt.

zu TOP 4:

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Kontrollausschusssitzung am 21.07.2020 wird von der zuständigen Obfrau, GR Scharschön Stefanie vollinhaltlich verlesen und somit in dieser Form dem Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund der verlesenen Niederschrift erklären der Vorsitzende und AL Mauschwitz wie folgt:

Der Vorsitzende verweist auf die Frage im Ausschuss bezüglich der Differenz von Kindergartenbeiträgen in den Monaten April und Mai auf TOP 6.

AL Mauschwitz erklärt, dass DN Hubmann eine Strafe in der Höhe von € 50,-- erhalten hat, da bei einer Kontrolle festgestellt wurde, dass der Anhänger nicht überprüft wurde. Er selbst hat eine Strafe für dasselbe Vergehen erhalten, da er als verantwortliche Person angegeben wurde. Er bietet an, dass DN Hubmann und er selbst die Strafen übernehmen, sofern der Gemeinderat als Kollegium dies wünscht. Dies wird als nicht notwendig gehalten.

zu TOP 5:

Der Vorsitzende erklärt, dass im Zuge eines Gemeindebesuches durch Landesrat Ing. Daniel Fellner am 17.10.2019 dieser der Gemeinde Gitschtal € 40.000,-- für sog. Investive Maßnahmen (BZ-a.R) zugesagt hat.

Diese Mittel wurden am 09. Juli 2020 an die Gemeinde angewiesen.

Unter den Anwesenden (Bgm. Müller, Vzbgm. Holzfeind, GV Lackner, GR Traar) wurde am 17.10.2019 vereinbart, diese Mittel zur Sicherung der Liquidität an den Standorterhaltungsverein Spar Markt Weißbriach auszusahlen.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die zugesagten € 40.000,-- an den STOEV SPAR Markt Weißbriach auszusahlen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen stattgegeben.

zu TOP 6:

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

Mittels Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 30. März 2020 wurde die Förderung des Landes zum Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung (Kärntner Kinderstipendium) in Krisenzeiten auf Grundlage des Epidemiegesetz reduziert.

Die Höhe des Kinderstipendiums beträgt für den Monat April 2020 anstatt € 56,00 nun € 28,00 und für den Monat Mai 2020 anstatt € 56,00 nun € 42,00.

Um die Belastung der Eltern in Zeiten der Corona-Pandemie zu minimieren, soll der Differenzbetrag von gesamt € 1.092,00 durch die Gemeinde finanziert werden.

Monat	Förderung vor COVID-19	Geänderte Förderung	Differenz	Betroffene Kinder	Kosten
April 2020	56,00 €	28,00 €	-28,00 €	26	728,00 €
Mai 2020	56,00 €	42,00 €	-14,00 €	26	364,00 €
				Summe:	1.092,00 €

Seit Juni 2020 wird das Kärntner Kinderstipendium wieder wie gewohnt in der vollen Höhe von € 56,00 ausbezahlt.

Er selbst ist der Meinung, dass die Kosten die Gemeinde übernehmen soll. Zwar war der Kindergartenbetrieb aufrecht und sind die laufenden Kosten gleichgeblieben, die Eltern bzw. Elternteile haben das Angebot nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Kosten für die Eltern bzw. Elternteile in der Höhe von gesamt € 1.092,00 aus der operativen Gebarung zu übernehmen. Diesem Antrag wird mit 13:2 Stimmen (Gegenstimme DI Berger und DI Mößlacher) stattgegeben.

zu TOP 7:

Der Vorsitzende informiert:

Im Kindergarten Gitschtal wird dringend eine neue EDV-Ausstattung benötigt. Der bisherige PC ist mehr als 10 Jahre im Einsatz und entspricht in keiner Weise dem heutigen Standard.

Der Wunsch der Kindergartenleitung ist es ein Notebook anzukaufen.

Ein Angebot der Firma „ASUT Computer und Rechenzentrum GmbH“ ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

Nach Rücksprache mit dem Gemeinde-Servicezentrum im Bezug auf die notwendigen Systemanforderungen und im Hinblick der Langlebigkeit, erscheint das Notebook „Lenovo V15-III 82C5“ zum Nettopreis von € 665,00 als geeignet.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag das beschriebene Notebook inkl. Virenschutz und notwendigen Einbindungsarbeiten zum Nettopreis von € 665,00 bei der Firma „ASUT Computer und Rechenzentrum GmbH“ anzukaufen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen stattgegeben.

zu TOP 8:

Der Vorsitzende informiert, dass folgendes Angebot am 24.06.2020 am Gemeindeamt eingegangen ist:

*An die
Gemeinde Gitschtal
z.H. Herrn Amtsleiter Rudolf Mauschitz
Weißbriach 202
A-9622 Weißbriach*

Klagenfurt am 24.06.2020

Betreff: Angebot zur Führung einer ganztägigen Schulform an der VS Weißbriach

Sehr geehrter Herr Amtsleiter Mauschitz,

wie im persönlichen Gespräch vereinbart, übermitteln wir das Angebot zur Führung des Freizeitbetreuungsteils an der VS Weißbriach.

Ausgehend von den angegebenen Anmeldezahlen für den Freizeitbetreuungsteil im kommenden Schuljahr (Montag 10 Kinder/Dienstag 13 Kinder/Mittwoch 5 Kinder/Donnerstag 11 Kinder und Freitag 3 Kinder) sowie den derzeit geltenden Förderrichtlinien des Bundes können keine Bundesmittel (€ 9.000,--) zur Führung der GTS-Gruppe durch den Schulerhalter lukriert werden.

Die Einnahmen (siehe Finanzplan) für die Gemeinde Gitschtal reduzieren sich daher auf die Einnahmen von Betreuungsbeiträgen und die Förderung durch das Land Kärnten in Höhe von € 8.000,--, immer davon ausgehend das die Kinderzahl stabil bleibt.

Einnahmenseitig sind die Elternbeiträge mit dem Kinderdurchschnitt berechnet, wobei die 5-tägige Betreuung mit € 90,-- angesetzt wurde und das Essen mit € 3,10. Es ergibt sich sohin für die Beitragsverrechnung in Richtung Eltern für die 5-tägige Betreuung ein Betrag von € 157,-- monatlich.

Die Gesetzgeberin gibt im Rahmen der Führung des Freizeitbetreuungsteils ganztägiger Schulformen klare Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Qualifizierung des Personals vor, wobei sich durch den Kollektivvertrag die Zuordnung der Verwendungsgruppe unter Berücksichtigung von Berufserfahrungen ergibt, hier ist also kaum Einsparungspotential gegeben.

Insgesamt kann bei so geringer Kinderanzahl angedacht werden, ob sich ein Betreuungsmodell außerhalb ganztägiger Schulformen finden lässt, wie z.B. durch (betriebliche) Tagesmütter, da es in diesem Bereich andere Förderungen gibt. (z.B. Trägerorganisationen wie AVS)

Die „KinderneSt“ gem. GmbH kann hinsichtlich der Kostenreduktion und zur Etablierung des Freizeitbetreuungsteils an der Schule im ersten Betriebsjahr entgegenkommen und hat dies im beiliegenden Finanzplan bereist berücksichtigt: die Verwaltungskosten sind von aktuell 10% auf 5% herabgesetzt worden.

Mit freundlichen Grüßen!

Claudia Untermoser, MBA
Geschäftsführerin

Nach Angebotslegung durch die Fa. „KinderneSt“ ist folgendes Schreiben am 02.07.2020 am Gemeindeamt eingelangt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen kam es bezüglich der notwendigen Mindestschüleranzahlen für Bundeszweckzuschüsse im Bereich der GTS immer wieder zu Anfragen, da sich die Regelung von Bundesseite geändert hatte.

Ich darf nach Intervention beim BMBWF nun Folgendes mitteilen:

- Für das heurige Schuljahr 19/20 besteht die Fördervoraussetzung, wenn wie bislang an 3 Wochentagen 10 Schülerinnen und Schüler für die GTS angemeldet sind.

- Für das kommende Schuljahr 20/21 besteht die Fördervoraussetzung, wenn an 3 Wochentagen 10 und in Summe mind. 12 Schülerinnen und Schüler für die GTS angemeldet sind.

Dies gilt sowohl für die Personalförderung, wie auch für die Infrastrukturförderung. Die Landesrichtlinien zur Gewährung von Bundeszweckzuschüssen werden noch dementsprechend angepasst und nach Bestätigung durch das BMBWF auf unserer Homepage ersetzt.

Diese „neuen“ Fördervoraussetzungen werden erfüllt, so, dass mit einem Bundeszuschuss doch gerechnet werden kann.

Finanzplan Freizeitbetreuung Gemeinde Gitschtal GTS VS Gitschtal

1 Gruppe

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Mo-Fr: Durchschn. 8 Kinder

Finanzplan SJ 2020-2021

Durchschnittliche Kinderzahl	8	Kinder	
ERTRÄGE			
Elternbeiträge Freizeitbetreuung			7.200,00
Bastelbeiträge			0,00
Essensbeiträge			5.360,00
Summe Erträge			12.580,00
AUFWENDUNGEN			
Personalaufwendungen	Brutto mtl.	Jahreslohn kosten	
Päd. Fachkraft, KV SWÖ, VG: 7, Stufe 3, 22,5/20 Wstd.	1.363,55	24.543,90	N.N.
MVK		292,07	
Vertretungsleistungen 10%		2.483,60	
Summe Personalaufwendungen		27.319,57	
Sachaufwendungen		480,00	
Verwaltungsaufwendungen 10%		1.365,98	
Essensaufwendungen		5.360,00	
Summe Aufwendungen		34.525,55	
ERTRÄGE			12.560,00

AUFWENDUNGEN			34.525,55
Ergebnis laufender Betrieb			-21.965,55
Vorfinanzierung Schulerhalter			21.965,55
1. Teilbetrag – 01.10.2020			7.321,85
2. Teilbetrag – 01.01.2021			7.321,85
3. Teilbetrag – 01.04.2021			7.321,85

Berechnung Schulerhalter

Erträge

Elternbeiträge	7.200,00
Essensbeiträge	5.360,00
Landesförderung	8.000,00
Bundesförderung	0,00
	0,00

Summe Erträge **20.560,00**

Aufwendungen **34.525,55**

Abgang Gemeinde **13.965,55**

Auf Grund der Tatsache, dass doch eine Bundesförderung in Aussicht gestellt wird (siehe Mail vom 02.07.2020) könnte der Abgang um bis zu 9000,-- auf bis zu **5000,--** verringert werden.

Er selbst hat Gespräche mit den angrenzenden Gemeinden geführt. Diese sind mit den Leistungen der genannten Firma sehr zufrieden.

AL Mausnitz erklärt, dass ausschließlich die Vergabe zur Führung des Betreuungsteils zur GTS in der VS Weißbriach beschlossen werden soll.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Führung des Betreuungsteiles zur GTS in der VS in Weißbriach an die Fa. Kinderneest zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 9:

Der Vorsitzende erklärt, dass der Gemeinderat als Kollegium in seiner Sitzung am 28.05.2020 in Einstimmigkeit den Beschluss gefasst hat eine Ganztageschule mit getrennter Abfolge in der Volksschule in Weißbriach einzuführen. Folgende Verordnung soll/muss beschlossen werden:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 06.08.2020, Zahl: 232-2/2020, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge und eine Betreuungsordnung festgelegt werden

Gemäß § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/2019, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K- SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2018, wird vom Gemeinderat verordnet

§ 1 Öffnungszeiten

- (1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Unterrichtstagen von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung,
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2 An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.
- (2) Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Das monatliche Entgelt = Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe, werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu bezahlende jährliche od. monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.

- (2) Das Entgelt ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- (3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag und Essens/Verpflegungs-)beitrag

- (1) Eltern haben ein monatliches Entgelt/Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage	Betreuungsbeitrag €	Verpflegungsbeitrag €	Gesamt €
5 Tage	90,00	67,00	157,00
4 Tage	72,00	54,00	126,00
3 Tage	54,00	41,00	95,00
2 Tage	36,00	28,00	64,00
1 Tag	27,00	16,00	43,00

- (4) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Das Entgelt/Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird das Entgelt für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 5 Sonstige Entgelte/Kosten/Beiträge

Kosten für pädagogische Veranstaltungen/Lehr-Kurse usw. im Freizeitbereich können anlassfallbezogen eingehoben werden. Sind diese Veranstaltungen bzw. Lehrkurse durchgehend und regelmäßig in die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge eingebunden, können diese Kosten in das monatliche Entgelt einberechnet werden, jedoch nur dann, wenn die gesamte Gruppe gemeinsam daran teilnimmt. Ansonsten darf nur eine anlassfall- und schülerbezogene Entgeltverrechnung erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Christian Müller)

angeschlagen am:
abgenommen am:

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die erläuterte Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 10:

Der Vorsitzende erläutert, dass der Gemeinderat als Kollegium in seiner Sitzung am 28.05.2020 in Einstimmigkeit den Beschluss gefasst hat eine Nachmittagsbetreuung im Kindergarten einzuführen. Folgende Verordnung soll/muss beschlossen werden:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Gltschtal

in Entsprechung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG LBGl. Nr. 13/2011 § 14 idgF

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden täglich in der Zeit der Amtsstunden am Gemeindeamt entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf

die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / KindergartenpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.“

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung in der Höhe von € 85,- unterstützt.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 85,-- Euro für den Besuch des Halbtageskindergartens ohne Verpflegung
- 194,-- * Euro für den Ganztageskindergarten zuzüglich des Mittagessens

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 01. des Monats zu entrichten

Die Kosten für das Mittagessen betragen 3,10 pro angemeldetes Mittagessen.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11 mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit September eines Jahres und endet mit 31 Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Ostern – Karfreitag
- Sommerferien (August)

Öffnungszeiten:

Halbtägige Betreuung:

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ganztägige Betreuung:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigen Gründen (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) 2 Wochen vorher der Kindergartenleitung zu melden.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte

- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Im Bezug auf Punkt 1 sowie Punkt 2 ist vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt (lt. § 25 Abs. 2 des K-KBBG).

6. Inkrafttreten

- a. Diese Verordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft
- b. Mit dem Inkrafttreten dieser Kindergartenbetreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 01. September 2016, Zahl: 240-0/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Müller Christian)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Folgende Erläuterung zur Verordnung durch den AL:

a. Betriebszeiten:

Um in die Gunst einer zusätzlichen Förderung seitens des Landes zu kommen muss der Kindergarten mind. 40 h offen haben.

Eine Erhebung hat ergeben, dass Eltern von 3 Kindern eine Öffnung ab 07.00 Uhr wünschen. Eltern von 2 Kindern wünschen sich die Öffnung ab 07.15 Uhr. Die restlichen Eltern sind mit einer Öffnungszeit ab 07.30 Uhr einverstanden.

Über die Öffnungszeiten soll diskutiert werden.

b. * Beiträge:

Die Kosten für die Ganztagesbetreuung errechnet sich aus Mehrkosten für Personal (Anstellung von 40 h der Kindergartenleitung, Urlaubsvertretung und Krankenstandvertretung) durch die Anzahl der Kinder.

Das Mittagessen liefert das Kurhotel und wird im Kultursaal eingenommen. Kosten Euro 3,10/Essen.

Eltern von jenen Kindern, die 35 h/Woche und mehr Bedarf an Betreuung haben und **tatsächlich auch die Betreuung in Anspruch nehmen erhalten** eine erhöhtes Kinderstipendium.

Die Mehrkosten für die Beschäftigung der Kindergartenleitung von 68.68 % auf 100% betragen für das Kindergartenjahr 2020/2021 (September 2020 bis Juli 2021) **€ 15526,--**.

Der Bedarf für **13 Kinder** ist gegeben. Alle Eltern jener Kinder, die den Kindergarten mehr als 28 h/Woche besuchen haben den Ganztagestarif zu bezahlen.

Mehrkosten an Personal (Gesamtzusammenstellung):

Eigenes Personal auf Grund Mehrbeschäftigung	15526,--
Vertretungsleistungen (Urlaub/Krankenstand) *	8800,--
Abzüglich erhöhter Landeskindergartenbeitrag	8800,--
Gesamt	15526,--

*Geschätzter Wert

Auszug aus

§ 38

Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG Höhe des Kindergarten-Landesbeitrages

- (1) **Der Kindergarten-Landesbeitrag beträgt jährlich**
- a) **für die erste Gruppe eines Kindergartens 31.800 Euro;**
- b) **für die zweite Gruppe eines Kindergartens,**
1. **der wöchentlich mindestens 40 Stunden geöffnet hat, 31.800 Euro;**
2. *der wöchentlich mindestens 25, jedoch weniger als 40 Stunden geöffnet hat, 23.000 Euro;*
- c) **für die dritte und jede weitere Gruppe eines Kindergartens,**
1. *der wöchentlich mindestens 40 Stunden geöffnet hat, 23.000 Euro;*
2. *der wöchentlich mindestens 25, jedoch weniger als 40 Stunden geöffnet hat, 16.400 Euro.*
- (2)

c. Errechnung der Beiträge:

Mehrkosten an Personal abzüglich erhöhter Landeskindergartenbeitrag
€ 15.526,--/13 Kinder/11 Monate = gerundet € 109,--/Kind und Monat und nur für die Betreuung ohne Mittagessen.

Gesamtkosten für jede Kinder die mehr als 28/h Woche im Kindergarten betreut werden:

Betreuung am Vormittag:	85,--
Betreuung am Nachmittag:	109,--
Gesamtkosten:	194,--*

*Ohne Kinderstipendium

Information zu den Beträgen (Stand 2019-hat scheinbar auch Gültigkeit für das kommende Kindergartenjahr).

Das Land Kärnten übernimmt die Kosten von 66% des durchschnittlich errechneten Elternbeitrages.

Die Kosten für Verpflegung und Spezialangebote sind ausgenommen, diese müssen (sollen) weiterhin von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übernommen werden.

Fördervoraussetzungen

Alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten für ihr Kind, mit Hauptwohnsitz in Kärnten, welches eine elementare Bildungseinrichtung im Bundesland Kärnten besucht oder bei einer/einem Tagesmutter/Tagesvater betreut wird, eine Förderung für den Elternbeitrag, der vom jeweiligen Rechtsträger vorgeschrieben wird. Als Basis für die Förderung der Elternbeiträge gilt der im Juni 2018 kärntenweit erhobene durchschnittliche Elternbeitrag für einen Kindergarten- bzw. einen Kindertagesstättenplatz.

Das Land finanziert 66% des durchschnittlich errechneten Elternbeitrages (differenziert nach Krippe, Kindertagesstätte, Kindergarten und Alterserweiterte Einrichtung) abzüglich der Verpflegungskosten. Diese Fördersumme beträgt für einen halbtägigen Besuch einer Kindertagesstätte bzw. Krippe 92,-- Euro pro Monat und 139,-- Euro für einen ganztägigen Besuch. **Für den Besuch eines Kindergartens oder einer Alterserweiterten Gruppe beträgt die monatliche Förderung 56,-- Euro (halbtags) bzw. 83,-- Euro (ganztags).** Die Förderung wird für die Dauer von max. 11 Monaten (September 2019 – Juli 2020) gewährt.

Dies bedeutet, dass für Eltern schlussendlich im Kindergarten der Gemeinde Gitschtal Kosten in der Höhe von:

Form der Betreuung	Beitrag lt. Verordnung	Kinderstipendium	tatsächlich zu leistender Beitrag
Halbtags (28 h)	85,--	56,--	29,--
Ganztags (bis 40 h/Woche)	194,--	*83,--	111,--

pro Kind und Monat ohne Mittagessen (betrifft nur Ganztags) anfallen.

*Jene Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kind sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befindet und den Kindergarten ganztags (länger als 7 Stunden täglich) besucht, erhalten eine zusätzliche monatliche Förderung in Höhe von 28 Euro. Kinder, welche das letzte Kindergartenjahr ein weiteres Jahr besuchen, haben keinen Anspruch auf die Förderung.

GV Lackner erkundigt sich, ob ein Mittagessen am Freitag auch vorgesehen ist. AL erklärt, dass dies nicht der Fall ist. Ein Mittagessen muss erst dann angeboten werden, wenn ein Kind mehr als 6 Stunden am Tag den Kindergarten besucht.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die erläuterte Verordnung mit folgenden Öffnungszeiten zu beschließen:

Halbtägige Betreuung:

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ganztägige Betreuung:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 11:

Der Vorsitzende erläutert, dass das Kärntner Jagdgesetz vorsieht, dass für jedes Gemeindejagdgebiet für die Dauer der Pachtzeit ein Jagdverwaltungsbeirat gebildet werden muss.

Die gesetzlichen Bestimmungen dazu:

§ 94

Jagdverwaltungsbeirat

(1) Der Jagdverwaltungsbeirat ist für jedes Gemeindejagdgebiet zu bilden. Er besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke (§ 6 Abs. 1), die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind, zu wählen sind. Die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates hat auf die Dauer der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes zu erfolgen.

(1a) Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten für jeden Jagdverwaltungsbeirat gesondert - höchstens jedoch mit sieben - festzulegen. Die Wahl ist auf Grund von Wahlvorschlägen durchzuführen, die jeweils eine der Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder entsprechende Anzahl von Bewerbern und eine gleich hohe Anzahl von Ersatzbewerbern vorsehen müssen. Das Recht auf Einbringung von Wahlvorschlägen hat jeweils ein Zehntel der Mitglieder der Eigentümerversammlung. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt das Abstimmungsverfahren. Die auf diesem Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Jagdverwaltungsbeirates gewählt.

(1b) Die Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Die Leitung der Wahl obliegt dem Bürgermeister. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren hat die Landesregierung entsprechend den Bestimmungen der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, [LGBI Nr 32/2002](#), durch Verordnung zu treffen, wobei die Ausschreibung der Wahl durch den Bürgermeister zu erfolgen hat und die

Fristen, mit Ausnahme der Auflagefrist für das Wählerverzeichnis, den Erfordernissen entsprechend auch kürzer festgelegt werden dürfen, als sie in der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 vorgesehen sind.

(1c) Für die Stellung der Ersatzmitglieder und ihre Berufung gilt § 33 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, sinngemäß. Wenn ein gewähltes Mitglied des Jagdverwaltungsbeirates die Voraussetzungen nach Abs. 1 zweiter Satz nicht mehr erfüllt oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Ist die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, hat der Gemeinderat aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Ersatzmitglieder zu wählen.

(2) Der Jagdverwaltungsbeirat ist vom Vorsitzenden einzuberufen; der Vorsitzende hat den Jagdverwaltungsbeirat einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Jagdverwaltungsbeirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluß ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliedschaft zum Jagdverwaltungsbeirat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der durch die Ausübung ihres Amtes entstandenen Kosten.

Nachstehende Verordnung zur Ausschreibung der Wahl soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 06.08.2020, mit der die Wahlen der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete Weißbriach und St. Lorenzen/G. ausgeschrieben werden.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung vom 09. Oktober 1978, betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBl. Nr. 113/1978, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 1/1981, 6/1992 und der Kundmachungen LGBl. Nr. 99/1979, 6/1981, wird verordnet:

§ 1

Die Wahlen der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete Weißbriach und St. Lorenzen/G. werden ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird Sonntag, der **27. September 2020** festgesetzt.

§ 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der **10.08.2020** bestimmt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(Müller Christian eh.)

Anzahl der Mitglieder:

Die Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der Gemeindejagdgebiete Weißbriach und St. Lorenzen/G. ist mit drei (3) höchstens jedoch mit sieben (7) festzulegen; bisher waren je 7 Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder bestellt.

Einspruchskommission:

Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis kann bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet eine zu bildende Einspruchskommission. Diese besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen sind.

Vorschläge sind bitte einzubringen.

Anmerkung des AL: Die Mitglieder der Einspruchskommission zur Wahl zum Jagdverwaltungsbeirat 2010 waren gleichzeitig die Mitglieder des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Tierkörperbeseitigung.

Der Vorsitzende schlägt folgende Personen als Mitglieder und Mitglieder zur Einspruchskommission vor:

Mitglied	Ersatzmitglied
Brandner Hermann	Lackner Josef
Holzfeind Hans	Müller Christian
Patrick Zollner	Wastian Ewald

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die vorgeschlagenen Personen als Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Einspruchskommission zu wählen und die Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der Gemeindejagdgebiete Weißbriach und St. Lorenzen/G. ist mit sieben (7) festzulegen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) zugestimmt.

zu TOP 12:

Der Vorsitzende stellt ohne Diskussion den Antrag, dass im Sinne der gesetzlichen Empfehlungen, der Gewährleistung eines geordneten Jagdbetriebes, der möglichen Einhaltung der Abschusszahlen, sowie auf Grund der Größe des Gemeindejaggebietes, u. a. m, das Gemeindejagdgebiet Gitschtal im Ausmaß von ca. 3.550 ha in die selbständigen Jagdgebiete (KG.) Weißbriach und (KG.) St. Lorenzen/G. zerlegt werden soll. Diese langjährige, über Jahrzehnte lang

ausgeübte Bejagung der Gemeindejagd als zwei getrennte Jagdgebiete hat sich bewährt und soll so beibehalten werden.

Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 13:

Der Vorsitzende informiert:

Im Zuge des Verkaufs des Objektes Weißbriach 72 (ehemals Haus Zechner, Domenig Johann) an Herrn Ing. Griesemann sind die Anrainer und der Eigentümer des Weges, Agrargemeinschaft NB Weißbriach, übereingekommen Teile von Grundstücken abzutauschen.

Ziel ist es,

- a. eine geordnete und breite Zufahrt zum Hotel Nagglner zu errichten
- b. die Liegenschaft des Herrn Ing. Griesemann zusammenzulegen
- c. den neu gebildeten Zufahrtsweg in das öffentliche Gut zu übergeben

Das zwischen den Anrainern und der Agrargemeinschaft NB Weißbriach getroffene Übereinkommen ist im Teilungsentwurf der Vermessungskanzlei Ingenieurbüro DI Harald Assam-DI Reinhold Görzer, Lienz vom 12.06.2020, GZ: 4950 festgehalten.

Dieser Teilungsentwurf ist als **Anlage 2** Bestandteil dieser Niederschrift.

Folgendes Ansuchen ist am 08.07.2020 am Gemeindeamt eingelangt:

Agrargemeinschaft NB Weißbriach

Obmann Hubmann Georg

9622 Weißbriach 42

Weißbriach, 08.07.2020

Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal

9622 Weißbriach 202

Übernahme von Flächen der Agrargemeinschaft NB Weißbriach in das öffentliche Gut – Ansuchen

Geschätztes Gemeinderatskollegium,

die Agrargemeinschaft NB Weißbriach ersucht um Übernahme des neu zu bildenden Wegs gem. Teilungsentwurf der Vermessungskanzlei Ingenieurbüro DI Harald Assam-DI Reinhold Görzer, Lienz vom 12.06.2020, GZ: 4950 in das öffentliche Gut

Ordnungshalber wird mitgeteilt, dass die Befestigung samt Asphaltierung zwischen der Gemeinde Gitschtal und den Anrainern Ing. Griesemann und Philippitsch Christoph getragen werden soll.

Mit dem Ersuchen um positive Erledigung im Sinne des Ansuchens verbleibt mit freundlichen Grüßen

.....
(Hubmann Georg, Obmann)

Anlage:

Teilungsentwurf der Vermessungskanzlei Ingenieurbüro DI Harald Assam-DI Reinhold Görzer, Lienz vom 12.06.2020, GZ: 4950

Der Vorsitzende ergänzt, dass ein Beschluss der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Weißbriach zur Umsetzung dieses Projektes noch ausständig ist. Der Gemeinde Gitschtal keine Kosten entstehen sollen und die Straßenmeisterei wegen der Einbindung in die B87 in dieses Projekt miteinbezogen werden muss.

GV Lackner sieht in der Zustimmung zum Ansuchen der Agrargemeinschaft NB Weißbriach eine Unterstützung des Hotelbetriebs Hotel „Naggler“. Die Übernahme des Zufahrtsweges muss jedoch kostenlos erfolgen.

AL Mauschitz erklärt, dass es nur Förderungen für die Errichtung des Weges gibt, wenn dieser sich im Eigentum der Gemeinde befindet und auch kategorisiert ist.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Ansuchen der Agrargemeinschaft NB Weißbriach dann stattzugeben, wenn die Straßenmeisterei Hermagor in die Planung miteinbezogen wird, wenn der Gemeinde Gitschtal schlussendlich keine Kosten entstehen und wenn die Gemeinde Gitschtal eine Förderung zur Errichtung des Weges durch das Land Kärnten zugesagt erhält. Diesem Ansuchen wird mit 14:1 (Gegenstimme GR Traar) stattgegeben.

zu TOP 14:

Der Vorsitzende informiert:

Folgendes Angebot der Fa. Meisl zur notwendigen Uminstallation im HB Oberdorf auf Grund der Einbindung der Drucksteigerungsanlage in die Wasserleitung (Wasserversorgung) ist am Gemeindeamt eingegangen:

Bvh: WVA Gitschtal Einbindung Wasserleitung

Pos.	Z	Menge	EH	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
01				Rohrleitungen und Armaturen		

01.01				Edelstahl-Rohre und Formstücke, Werkstoffe 1.4301, schutzgasgeschweißt und im Vollbad gebeizt.		
01.01A	Z	10	m	Edelstahl-Rohr DN 2"	46,64	466,40
01.01B	Z	10	Stk	Edelstahl-Bogen DN 2"	40,39	403,90
01.01C	Z	1	Stk	Abzweiger DN 100/2"	72,00	72,00
01.01D	Z	1	Stk	Abzweiger DN 2"	50,04	50,04
01.01E	Z	4	Stk	Niro-Kupplung DN 100 "Grip"	85,08	340,32
01.01F	Z	3	Stk	Niro-Kupplung DN 50 "Grip"	57,95	173,85
01.01H	Z	3	Stk	Niro-Flansch DN 100	59,87	179,61
01.01K	Z	4	Stk	Niro-Schrauben samt Dichtung DN 100	34,11	136,44
01.01L	Z	10	Stk	Anschweißnippel DN 2"	42,46	424,60
01.01N	Z	3	Stk	Niro-Kugelhahn DN 2"	43,35	130,05
01.01P	Z	1	Stk	Magnetventil DN 2"	312,64	312,64
01.01R	Z	1	Stk	Ringraumdichtung DN 50/100	38,69	38,69
01.01T	Z	1	Stk	Kernbohrung DN 100	56,00	56,00
01.01U	Z	2	Stk	Rückschlagklappe DN 100 „Praher K4“	269,99	539,98
01.01W	Z	1800	VE	Form- und Verbindungsstücke, Klein-Dicht- und Befestigungsmaterial, Pressfittings etc. Verrechnung lt. Aufwand	1,00	1.800,00

Summe Rohrleitungen und Armaturen 5.124,52

02 Montage

02.01				Montage lt. Aufwand		
02.01A	Z	20	h	Monteur	66,50	1.330,00
02.01B	Z	20	H	Monteur-Helfer	51,50	1.030,00
02.01C	Z	1	PA	Anfahrt Bus	350,00	350,00

Summe Montage 2.710,00

7.834,52

Gruppen-Zusammenstellung

Pos-Nr.	Bezeichnung	Gesamt
01	Rohrleitungen und Armaturen	5.124,52
02	Montage	2.710,00
	Netto	7.834,52
	MwSt. 20%	1.566,90
	Gesamt EUR	9.401,42

Zahlungsbedingungen: 14 Tage netto

Die Preise sind die heutigen Tagespreise und verstehen sich für reine Installationsarbeiten ohne Stemm- und sonstigen bauhandwerklichen Nebenarbeiten.

Liefertermin: nach Vereinbarung und techn. Klärung!

E-Anschluss bauseits.

Wir hoffen Ihnen hiermit ein kostengünstiges Angebot gelegt zu haben und würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.
Dieses Angebot wurde per EDV erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Abrechnung der angebotenen Leistungen erfolgt nach tatsächlich eingebauten Teilen!!

Die, durch das Ingenieurbüro Brieger geprüfte Rechnung ergibt eine Rechnungsgesamtsumme von € 5529,76 + 20% = **€ 6635,71**

Die Finanzierung erfolgt über den zuständigen Haushalt.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag für die erläuterten Maßnahmen an die Fa. Meisl zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen stattgegeben.

zu TOP 15:

Der Vorsitzende informiert:

Im Zuge der Errichtung des Projektes „Aktiv-Erlebnis Gitschtal“ im Bereich des JUFA Gästehauses soll zur Übernahme der Haftung, Wartung u.a.m nach Fertigstellung folgender Vertrag (Projekt Vereinbarung) abgeschlossen werden:

Projekt-Vereinbarung

zwischen

Gemeinnützige Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser

Idlhofgasse 74, 8020 Graz

und der

Gemeinde Gitschtal

9622 Weißbriach 202

nachstehend gemeinsam die Projektpartner.

wie folgt:

Projektumsetzung und Finanzierung

Die Gemeinde möchte zur Schaffung eines saisonverlängernden Freizeitangebotes einen öffentlich zugänglichen Erlebnisspielplatz im Bereich des neu geschaffenen Speicherteiches (siehe Beilage 1) unter Ausschöpfung der bestmöglichen Förderkulisse realisieren.

Um die Umsetzung des Projektes zu ermöglichen, hat sich die Gemeinnützige Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser dazu entschlossen, das Projekt durch die Zahlung eines Infrastrukturbeitrages auf 10 Jahre in der Höhe von gesamt max. € 45.000 brutto in Form einer einmaligen Vorauszahlung im Jahr der Realisierung des Projektes zu unterstützen. Voraussetzung für die Gewährung des Infrastrukturbeitrages ist die Realisierung des Projektes durch die Gemeinde Gitschtal entsprechend dem Projektantrag vom 15.05.2019.

Das Gesamtvolumen der Maßnahmen umfasst lt. Förderantrag € 180.000 brutto und wird aus Mitteln des Landes Kärnten, im Rahmen des Österreichischen Programms

für ländliche Entwicklung (Leader) sowie der Projektpartner, finanziert. Für den Fall, dass sich das Gesamtvolumen der Maßnahmen reduziert, reduziert sich auch der Infrastrukturbeitrag entsprechend.

Die Fertigstellung des im Eigentum der Gemeinde stehenden Erlebnisspielplatzes ist für Sommer 2021 geplant.

Betrieb des Erlebnisspielplatzes

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Erlebnisspielplatz für die Dauer von 10 Jahren ab Fertigstellung als öffentlichen Spielplatz zu betreiben.

Die Benutzung des Spielplatzes durch die Öffentlichkeit ist in einer Spielplatzordnung zu regeln. Die Projektpartner sind berechtigt, Personen, die gegen die Spielplatzordnung verstoßen, zu verweisen und ihnen gegenüber ein Betretungsverbot auszusprechen. Das Recht, ein Betretungsverbot auszusprechen steht auch dem Betreiber des sich in unmittelbarer Nähe des Spielplatzes befindlichen Beherbergungsbetriebes zu.

Wartung und Instandhaltung

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Spielplatzes zum von der Gemeinnützigen Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser errichteten Hotel wird der öffentliche Spielplatz auch von Gästen des Hotels genutzt. Die Gemeinnützige Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser hat somit ein Interesse daran, dass der Spielplatz während der gesamten Vertragsdauer in ordnungsgemäßem Zustand erhalten wird, um Verletzungen der Hotelgäste zu verhindern und damit das äußere Erscheinungsbild der Hotelumgebung gewahrt bleibt. Um dies zu gewährleisten, hat sich die Gemeinnützige Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser bereit erklärt, für die Wartung (einschließlich Instandhaltung) des öffentlichen Spielplatzes Sorge zu tragen.

Für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit Fertigstellung, wird daher vereinbart, dass die Wartung des öffentlich nutzbaren Abenteuerspielplatzes von der Gemeinnützigen Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser veranlasst wird, welcher auch die Verkehrssicherungspflicht für den Spielplatz obliegt. Die Gemeinnützige Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertragspunkt auf Dritte zu übertragen

Die Wartung beinhaltet: die regelmäßige Sichtprüfung und operative Inspektion der Spielgeräte, einschließlich der erforderlichen Dokumentation, sowie die Durchführung bzw. Beauftragung der eventuell anfallenden Reparaturen (Instandhaltung und Instandsetzung).

Die Materialkosten, die bei Reparaturen und Wartungen entstehen, die Kosten der Beauftragung von Drittfirmen mit der Durchführung erforderlicher Reparaturen sowie die Kosten für die jährliche TÜV-Überprüfung werden von der Gemeinde Gitschtal getragen. Die Gemeinnützige Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser stellt diese Kosten einmal jährlich zum Jahresende in Rechnung. Eine direkte Rechnungslegung des von der Gemeinnützigen Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser mit der Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Vertragspunkt beauftragten Dritten an die Gemeinde ist zulässig.

Versicherung

Die Versicherung des Erlebnisspielplatzes, insbesondere gegen Feuer- und Sturmschäden, obliegt der Gemeinnützigen Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser auf eigene Kosten.

Die Gemeinnützige Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser wird für die Dauer des vorliegenden Vertrages weiters auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die vertragsgegenständlichen Arbeiten umfasst.

Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag beginnt mit beiderseitiger Vertragsunterzeichnung und wird auf die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab der Fertigstellung des Spielplatzes, abgeschlossen. Die Parteien werden vor Vertragsablauf Gespräche über eine allfällige Vertragsverlängerung aufnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Weißbriach, am

.....
Gerhard Wendl
Gemeinnützige Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser

.....
Christian Müller
Bürgermeister der Gemeinde Gitschtal

Nach längerer Diskussion über den Inhalt des Vertrages stellt der Vorsitzende den Antrag diesen Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Eine Überarbeitung des Vertrages soll durch RA Salburg erfolgen und in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 16:

Auf Grund der sog. Corona Krise hat sich die Umsetzung des Projekts Aktiv-Erlebnis Gitschtal hinausgezögert (siehe auch Top 15). Angebote für diverse Arbeiten wurden von der Gemeinde Gitschtal im Herbst 2019 eingeholt. Auf Grund von Erfahrungen in diesem Bereich sollen die Nachverhandlungen und schlussendlich die Auftragsvergaben der diversen Arbeiten unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen (Vergabegesetz) an die JUFA übertragen werden.

Auf Grund der Beschlussfassung zum TOP 15 wird auch die Entscheidung über diesen TOP auf Antrag des Vorsitzenden mit 15:0 Stimmen (einstimmig) zurückgestellt.

zu TOP 17:

Der Vorsitzende informiert:

Bei der Wifi4EU-Initiative handelt es sich um ein Programm zur Förderung der Einrichtung eines kostenlosen Wifi-Zugangs an öffentlichen Orten, in geschlossenen

Räumen und im Freien (z.B. Räumlichkeiten öffentlicher Verwaltungen, Schulen, Büchereien, Gesundheitszentren, Museen, öffentliche Parks und Plätze). Dadurch sollen Kommunen stärker in den digitalen Binnenmarkt integriert werden; zudem sollen die Nutzer Zugang zur Gigabit-Gesellschaft erhalten, digitale Kompetenzen sollen ausgebaut und die in diesem Räumen angebotenen öffentlichen Dienstleistungen ergänzt werden. WiFi4EU-Gutscheine können zur Finanzierung eines völlig neuen öffentlichen WiFi-Netzes, zur Modernisierung oder zur Erweiterung der Reichweite eines bestehenden öffentlichen WiFi-Netzes verwendet werden. Das installierte Netz darf sich nicht mit bestehenden privaten oder öffentlichen kostenlosen Angeboten mit ähnlichen Eigenschaften (einschließlich Qualität) überschneiden.

Dem Antrag der Gemeinde Gitschtal wurde im Rahmen der 3. Aufforderung stattgegeben. Nach der am 27. November 2019 erfolgten Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung verfügt die Gemeinde Gitschtal über eine Finanzhilfe zur Umsetzung dieser Maßnahmen von € 15.000,00. Innerhalb einer Frist von 18 Monaten müssen die WiFi-Installationen abgeschlossen sein.

Angebote der Firma „NETcompany Internet Provider – NC GmbH“ und „Net4You Internet GmbH“ liegen der Gemeinde vor.

Die Kosten für die Installation, Wartung und Konfiguration werden in nachstehender Tabelle angeführt. Die Elektrikerarbeiten werden extern, an eines durch die Gemeinde beauftragtes Unternehmen, vergeben. Als Grundlage für die Berechnung wurde ein eingeholtes Angebot der Fa. Elektrotechnik Ing. Peter Hubmann herangezogen.

	NETcompany	Net4You
Hardware, Installation & Konfiguration	6.571,50 €	7.590,50 €
lfd. monatl. Kosten	120,97 €	134,40 €
Elektrikerarbeiten	7.589,15 €	7.589,15 €
Gesamt	14.281,62 €	15.314,05 €

Angebotene Standorte:

	Fa. Netcompany	Fa. Net4you
Schwimmbad	X	X
Gemeindezentrum	X	X
Schilifte	X	X
Sportplatz Weißbriach	X	

Ihm ist es ein Anliegen beim sog. Festgelände in St. Lorenzen/G. auch WiFi4EU zu installieren. Herr Bergmann von der Fa. Netcompany wird gem. Gespräch prüfen, ob dies möglich ist. Sollte dies möglich sein soll der Meinung des Vorsitzenden nach, die Maßnahmen für WiFi4EU am Festgelände in St. Lorenzen/G geschaffen werden. Dies im Austausch mit dem Standort am Sportplatz in Weißbriach und zu den angebotenen Kosten.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Fa. Netcompany mit der Installation an den vorgeschlagenen Standorten (Festgelände St. Lorenzen/G. anstatt Sportplatz in Weißbriach) zu beauftragen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 18:

Der Vorsitzende erläutert:

Die derzeit bei der Feuerwehr in Verwendung stehenden Atemschutzgeräte der Typen PA 94, PSS 90 und BD 96 haben nach ca. 24 Jahren die maximale Nutzungsdauer erreicht, sodass eine Grundüberholung aufgrund der Einstellung der Ersatzteillieferungen nicht mehr möglich ist.

Daher wäre im kommenden Jahr 2021 der Austausch der im beiliegenden Förderantrag enthaltenen Gerätschaften zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich.

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) hat im Jahr 2019 die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung gemäß dem Bundesvergabegesetz (BVerG) für diese Gerätschaften samt Zubehör vorgenommen, um bestmögliche Preise zu erzielen und eine einheitliche und zweckmäßige Ausrüstung zu gewährleisten.

Die Kosten für die Anschaffung **eines Atemschutzgerätes** bestehend aus

- 1 Stk. Grundgerät,
- 2 Stk. Lungenautomaten,
- 2 Stk. Atemschutzmaske,
- 1 Stk. Totmannwarner und
- 1 Stk. T-Stück 200 bar
- 1 Stk. Zubehör

Beträgt **ca. € 2.670,00 inkl. MWSt.**

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband beabsichtigt, den Austausch des Atemschutzgerätes nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten mit **ca. € 750,00** vorbehalten der Beschlussfassung im Landesfeuerwehrausschuss (LFA) zu fördern. Optional können bei Bedarf **2 Stk. Compositeflaschen** mit Schutzhüllen angekauft werden. Die Kosten dafür betragen **ca. € 825,00 inkl. MWSt.** und werden vom KLFV nicht gefördert.

Folgender Antrag wurde in Absprache mit dem GFKdt. Wastian gestellt:

Antrag

Auf Gewährung einer Förderung zum Ankauf von Atemschutzgeräten nach den Förderrichtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Austausch

Neuanschaffung

Atemschutzgerät:

Bitte zutreffendes ankreuzen!

Ein Atemschutzgerät ist als eine Einheit bestehend aus Tragegestell, Lungenautomat und Maske zu betrachten!

ATS-Geräte 3 Stück 6 Stück 9 Stück Mit Pressluftflaschen ohne Pressluftflaschen

Atemschutzflaschen:

Ein Flaschenpaket besteht aus 6 Stück Composite-Flaschen!

6 Stück Composite-Flaschen

Die antragstellende Gemeinde anerkennt ausdrücklich die geltenden Richtlinien zur Durchführung und zum Ablauf der „Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten“ sowie die geltende Richtlinie über die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband.

Eh. Wastian Harald

(Der Ortsfeuerwehrkommandant) Datum: 26.03.2020
26.03.2020

Eh. Wastian Harald

(Der Gemeindefeuerwehrkommandant) Datum:

Tel.:

06643150638

Mail:

(Der Abschnittsfeuerwehrkommandant)
Bezirksfeuerwehrkommandant) Datum:

Datum:

(Der

Eh. Bürgermeister Christian

(Der Ortsfeuerwehrkommandant) Datum: 26.03.2020

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Ankauf von Atemschutzgeräten nach den Förderrichtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zu genehmigen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 19:

Der Vorsitzende erläutert:

Über eine notwendige Sanierung, Erweiterung oder ev. Errichtung (Neubau) des FW-Gerätehauses in Jadersdorf wird seit längerer Zeit diskutiert. Er selbst hat sich im Zuge eines Ortsaugeschein über die herrschenden Zustände im derzeitigen FW-Haus in Jadersdorf „erschrocken“.

Nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020, KIG 2020, werden kommunale Investitionsprogramme der Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt.

Der max. Zweckzuschuss für die Gemeinde Gitschtal beträgt € 130.414,02. Der Zweckzuschuss setzt sich aus der Einwohnerzahl und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zusammen.

Eine Sanierung des FW-Hauses am derzeitigen Standort ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und Kärntner Bauvorschriften nicht möglich. Am neuen Standort soll das zur Errichtung benötigte Flächenausmaß wertgleich mit dem Gebäude des derzeitigen FW-Hauses mit der Agrargemeinschaft NB Jadersdorf-Lassendorf getauscht werden.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Kosten und als Baubegleitung soll der Sachverständige der Gemeinde, Herr DI Gucher Mathias, beauftragt werden.

Der Investitionszuschuss gemäß KIG 2020 wird unter anderem für folgenden Projekte gewährt.

Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen:

- Der Begriff „Rettungsorganisation“ umfasst alle Hilfs- und Rettungseinrichtungen, also insbesondere Feuerwehren (inkl. Berufs- und Betriebsfeuerwehren), Rettungen, Bergrettungen oder Wasserrettung.
- Das Gebäude muss nicht im (wirtschaftlichen) Eigentum der Gemeinde stehen, sondern es genügt das (wirtschaftliche) Eigentum der Rettungsorganisation.
- Umfasst ist auch die Erweiterung des Gebäudes, nicht hingegen die Instandhaltung.

Verantwortungsbereich der Gemeinde: *

Für die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der durchgeführten Projekte sowie für die Erfüllung der gemeindeorganisationsrechtlichen, baurechtlichen, vergaberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen nationalen und europarechtlichen Vorschriften hat die bezuschusste Gemeinde Sorge zu tragen.

Die Verantwortlichen der FW Jadersdorf haben in Vergangenheit Kostenvoranschläge diverser Firmen zur Sanierung/Errichtung des bestehenden FW-Hauses eingeholt. Eine Gesamtkostenschätzung ergibt ca. 260.000,--.

Im Falle eines positiven Gemeinderatsbeschlusses könnte das Projektes wie folgt finanziert werden:

Zweckzuschuss KIG 2020	130.000,--
BZ-Mittel 2021	65.000,--
BZ-Mittel 2022	65.000,--

Insgesamt muss die FW-Jadersdorf mit € 260.000,-- für das Vorhaben ihr Auslangen finden.

AL Mausnitz ergänzt, dass es eine Überschreitung der Mittel von € 260.000,-- auf gar keinen Fall geben darf, dies als warnenden Hinweis zur Sanierung eines Gerätehauses in der Nachbarortschaft.

GR Zoller teilt mit, dass max. 1000 m² an Fläche benötigt werden, und erkundigt sich über die Widmung der Parz. am neuen geplanten Standort, sowie über ev. „rote“ Zone des sog. Steinachbaches.

AL Mauschitz erklärt, dass die Parz. die Widmung Bauland Wohngebiet aufweist. Ein Teil der Parz. liegt jedoch auch in der roten Zone, hier ist eine Bebauung generell nicht möglich.

Nach weiteren durchwegs positiven Diskussionsbeiträgen sind sich die anwesenden GR-Mitglieder insofern einig, als eine Regelung mit der Agrargemeinschaft NB herbeigeführt werden soll. Das derzeit bestehenden Gebäude soll gegen den benötigten Grund für die Neuerrichtung wertgleich getauscht werden. Schade wäre es, wenn das Projekt an Grundstückspreisen, oder ähnlichem Scheitern würde. Auf jeden Fall soll nicht ins „Blaue“ gebaut werden. Dieses Projekt benötigt eine genaue Planung, eine ordentliche Angebotseinholung, aber auch eine Baubegleitung.

Abschließend zur Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Grundsatzbeschluss zur Errichtung einen neuen Feuerwehrhauses in Jadersdorf unter Einhaltung der Kosten in der Höhe von € 260.000,-- zu fassen. Das bestehende FW-Gerätehaus in Jadersdorf soll wertgleich mit der benötigten Fläche der Parz. 395/7 und 395/2, KG. St. Lorenzen/G. mit der Agrargemeinschaft NB Jadersdorf-Lassendorf getauscht werden. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 20:

Der Vorsitzende erläutert:

Schon seit länger Zeit wird über eine (notwendige) Sanierung der VS in Weißbriach diskutiert. Ein Ortsaugenschein am 18.06.2020 im Beisein des Mag. (FH) Pobaschnig Reinhold, Dipl. Ing. Erich Fercher, Mag. (FH) Daniela Haan, Bgm. Christian Müller und des AL brachte folgendes Ergebnis:

- a. Die Sanierung der VS in Weißbriach ist nicht zielführend. Nach Sanierung und verhältnismäßig hohen finanziellen Aufwendungen ist das Ergebnis nicht jenes, was von einem modernen Schulstandort gefordert wird. Das Gebäude soll entweder abgerissen werden und das Grundstück verkauft werden, bzw. soll das Grundstück mitsamt Gebäude verkauft werden.
- b. In baulicher Zusammenstellung von Verwaltungsräumen am Gemeindeamt dem Kindergarten und ev. des Kultursaaes sowie von zusätzlichen noch zu errichtenden Gebäudeteilen könnte ein sog. Bildungszentrum entstehen. Für den derzeitigen Spielplatz soll ein Ersatzgrundstück gefunden werden. Das Anrainergrundstück zum derzeit bestehenden Spielplatz würde sich dazu eignen. Diese Maßnahmen würden mit ca. 75% des Gesamtbauvolumens gefördert werden. Für die restlichen, von der Gemeinde Gitschtal aufzubringenden Mittel könnte ein langfristiger Kredit aufgenommen werden. Die Umsetzung dieses Projektes könnte schon im Jahr 2021 erfolgen. Ev. notwendige Umbaumaßnahmen für die GTS in der VS und notwendige Sanierungsmaßnahmen im Kindergarten (Dach, Dachstuhl, ev. a.m) könnten eingespart werden.

Er stellt jedoch auch klar, dass im Jahr 2021 ein neuer Gemeinderat gewählt wird, der dann diese Investition verwalten muss.

GR Gucher kann sich mit der Idee ein Bildungszentrum zu errichten anfreunden, auch wenn BZ-Mittel längerfristig gebunden werden müssen. Die Rückzahlung einer monatlichen Rate ist zumutbar.

Für GV Lackner ist eine Gemeinde mit guter Infrastruktur wichtig. Eine Volksschule im Tal wird es immer geben, auch wenn eventuell in weiterer Zukunft Gemeinden zusammengelegt werden. Die finanziellen Mittel sind für die Zukunft gut angelegt.

Für Vzbgm. Holzfeind kommt die Idee zur Errichtung eines Bildungszentrums überraschend. Vor ca. 3 Jahren wurde die Gemeinde Gitschtal seitens des AKL zum absoluten Sparen angehalten. Außerdem ist es für ihn unverständlich, dass vor ca. 10 Jahren die VS in Weißbriach im Vergleich zur VS in St. Lorenzen/G. als baulich weit besser beurteilt wurde. Zum jetzigen Zeitpunkt soll diese auch nicht mehr zeitgemäß sein.

Nach längerer weiterer Diskussion über die Sinnhaftigkeit oder Dringlichkeit dieser Maßnahme, über mögliche Schließung des Standortes in weiterer Zukunft, u.a.m stellt der Vorsitzende den Antrag eine Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Bildungszentrums in Weißbriach zu fassen. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben (GR-Ers. Traar befindet sich nicht um Sitzungsraum).

Über die Verwertung der bestehende VS in Weißbriach samt Grundstück wird in der nächsten Sitzung diskutiert.

Keine weiteren Wortmeldungen:

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 30.07.2020 vorberaten. Die Sitzungsniederschrift besteht aus **34 Seiten** und **2 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Patrick Zoller)

Gemeinderatsmitglied:

(GR DI (FH) Martin Schretter)

Schriftführer:

(AL Mauschwitz Rudolf / DN Victoria Jury)

Anlage 1 zu TOP 7

Gemeinde Gitschtal
zH Herrn Christian Enzi
Weißbriach 202
AT-9622 Weißbriach

Spittal, am 8. Juni 2020

ANGEBOT

verantwortlich für das Dokument ist Oliver Kremmer
Dokumentnummer 36130

Sehr geehrter Herr Enzi,

gerne erlaube ich mir, Ihnen die gewünschten Notebookvarianten wie folgt anzubieten:

■ asut Lenovo Notebook -

Lenovo V130-15IKB 81HN - Core i3 7020U / 2.3 GHz - Win 10 Pro 64-Bit - 8 GB RAM - 256 GB SSD - DVD-Writer - 39.6 cm (15.6") TN 1920 x 1080 (Full HD) - HD Graphics 620 - Wi-Fi, Bluetooth - Iron Gray, 1 Jahr Garantie (außer Netzteil und Akku ½ Jahr)



■	1 Stk. Lenovo V130	je EUR	545,00	EUR	545,00
■	1 Stk. Garantieverlängerung auf 3 Jahre (außer Akku und Netzteil)	je EUR	59,00		OPTION
■	1 Stk. Notebooktasche	je EUR	25,00		OPTION
■	1 Stk. Logitech FunkSet (Maus und Tastatur)	je EUR	36,00		OPTION
■	1 Stk. Einzelplatz-Virenschutzlösung Preis pro Jahr	je EUR	29,00	EUR	29,00
■	1 Stk. MS-Office 2019 Home und Business mit Word, Excel, Outlook, Powerpoint, OneNote	je EUR	260,00		OPTION
■	1 Stk. MS-Office 2019 Professional mit Word, Excel, Outlook, Powerpoint, Publisher, OneNote und Access	je EUR	475,00		OPTION

■ asut Lenovo Notebook -

Lenovo V15-ADA 82C7 - Ryzen 5 3500U / 2.1 GHz - Win 10 Pro 64-Bit - 8 GB RAM - 256 GB SSD NVMe - 39.6 cm (15.6") TN 1920 x 1080 (Full HD) - Radeon Vega 8 - Wi-Fi, Bluetooth - Struktur in Iron Gray, 1 Jahr Garantie (außer Netzteil und Akku ½ Jahr)



■	1 Stk. Lenovo V15	je EUR	595,00	EUR	595,00
■	1 Stk. Garantieverlängerung auf 3 Jahre (außer Akku und Netzteil)	je EUR	59,00		OPTION
■	1 Stk. Notebooktasche	je EUR	25,00		OPTION
■	1 Stk. Logitech FunkSet (Maus und Tastatur)	je EUR	36,00		OPTION
■	1 Stk. Einzelplatz-Virenschutzlösung Preis pro Jahr	je EUR	29,00	EUR	29,00
■	1 Stk. MS-Office 2019 Home und Business mit Word, Excel, Outlook, Powerpoint, OneNote	je EUR	260,00		OPTION
■	1 Stk. MS-Office 2019 Professional mit Word, Excel, Outlook, Powerpoint, Publisher, OneNote und Access	je EUR	475,00		OPTION

Seite 1 von 3

asut computer und rechenzentrum gmbh
Industriestraße 9, A-9800 Spittal/Drau
Tel.: +43 (4762) 61506-0, Fax: +43 (4762) 61506-18
Internet: www.asut.com, E-Mail: office@asut.com
Firmenbuch 90697d/Klagenfurt

Dokument: m:\systemimplementation\verkaufangebote\asut\GitschtalGemeindeWeissbriach((DAT)20200608133532).docx/Oliver Kremmer - asut computer

Alle angeführten Preise verstehen sich - soweit im Angebot nicht anders ausgewiesen - exklusive Umsatzsteuer. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung alleiniges Eigentum der asut computer- und rechenzentrum gmbh. Gerichtsstand ist Spittal/Drau. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Auf sämtliche Hardwareteile gewähren wir - sofern nicht anders im Angebot gekennzeichnet - eine Bring-in - Garantie von einem Jahr. Die Gewährleistung für Software beträgt generell sechs Monate und beschränkt sich auf Datenträger. Die Haftung für Softwarefehler wird generell ausgeschlossen bzw obliegt dem Hersteller der Software. Es gelten in der Reihenfolge die Bedingungen des Angebots und danach die allgemeinen Geschäftsbedingungen der asut computer- und rechenzentrum gmbh.



■ **asut Lenovo Notebook -**

Lenovo V15-IIL 82C5 - Core i5 1035G1 / 1 GHz - Win 10 Pro 64-Bit - 8 GB RAM - 256 GB SSD NVMe - 39.6 cm (15.6") TN 1920 x 1080 (Full HD) - UHD Graphics - Wi-Fi, Bluetooth - Struktur in Iron Gray, 1 Jahr Garantie (außer Netzteil und Akku ½ Jahr)



■	1 Stk.	Lenovo V15	je EUR	665,00	EUR	665,00
■	1 Stk.	Garantieverlängerung auf 3 Jahre (außer Akku und Netzteil)	je EUR	59,00		OPTION
■	1 Stk.	Notebooktasche	je EUR	25,00		OPTION
■	1 Stk.	Logitech FunkSet (Maus und Tastatur)	je EUR	36,00		OPTION
■	1 Stk.	Einzelplatz-Virenschutzlösung Preis pro Jahr	je EUR	29,00	EUR	29,00
■	1 Stk.	MS-Office 2019 Home und Business mit Word, Excel, Outlook, Powerpoint, OneNote	je EUR	260,00		OPTION
■	1 Stk.	MS-Office 2019 Professional mit Word, Excel, Outlook, Powerpoint, Publisher, OneNote und Access	je EUR	475,00		OPTION

■ **asut Lenovo Notebook - Alu**

Lenovo ThinkBook 15-IIL 20SM - Core i5 1035G1 / 1 GHz - Win 10 Pro 64-Bit - 8 GB RAM - 256 GB SSD NVMe - 39.6 cm (15.6") IPS 1920 x 1080 (Full HD) - UHD Graphics - Bluetooth, Wi-Fi - Mineral Grey, 1 Jahr Garantie (außer Netzteil und Akku ½ Jahr)



■	1 Stk.	Lenovo Thinkbook 15	je EUR	785,00	EUR	785,00
■	1 Stk.	Garantieverlängerung auf 3 Jahre (außer Akku und Netzteil)	je EUR	59,00		OPTION
■	1 Stk.	Notebooktasche	je EUR	25,00		OPTION
■	1 Stk.	Logitech FunkSet (Maus und Tastatur)	je EUR	36,00		OPTION
■	1 Stk.	Einzelplatz-Virenschutzlösung Preis pro Jahr	je EUR	29,00	EUR	29,00
■	1 Stk.	MS-Office 2019 Home und Business mit Word, Excel, Outlook, Powerpoint, OneNote	je EUR	260,00		OPTION
■	1 Stk.	MS-Office 2019 Professional mit Word, Excel, Outlook, Powerpoint, Publisher, OneNote und Access	je EUR	475,00		OPTION

- Die Aktivierung und Inbetriebnahme des Computers, die Installation der notwendigen Betriebssystemupdates, die Installation von Office und sonstiger Software werden bei uns im Haus durchgeführt und separat zu unserem Stundensatz verrechnet.
- Die Einbindung vor Ort und die Datenübernahme verrechnen wir zu unserem Stundensatz.
- Die Verkabelung wird von Ihnen zur Verfügung gestellt bzw. von uns nach Aufwand bzw. lt. Angebot erstellt.

DIENSTLEISTUNGSSÄTZE ALLGEMEIN

- Soft- und Hardwareinstallation, Systemtechnik: EUR 105,00 pro Stunde.
- Programmierung/Scripting, Softwareentwicklung, Security- und Unternehmensberatung (z.B. in den Bereichen Sicherheit, Dokumentenmanagement, Datenschutz): EUR 145,00 pro Stunde.
- Dienstleistungssätze außerhalb der Standardarbeitszeit bzw. an Sonn- und Feiertagen werden mit einem Zuschlag von 50 % verrechnet.
- Anfahrtskosten pro km EUR 0,89 inkl. Arbeitszeit.
- Preisangaben oben jeweils exklusive Umsatzsteuer.



ALLGEMEINES

- **1 Allgemein:** Gerichtsstand Spittal/Drau. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss UN-Kaufrecht. Verträge haben Vorrang vor AGB. AGB gelten auch für künftige Verträge, auch wenn nicht nochmals vereinbart. Änderungen nur schriftlich gültig. Preise in EUR exkl. USt. ab unserem Lager. Angebote sind freibleibend. Aufträge sind erst mit unserer Unterschrift oder Lieferung angenommen. Bei Software erwerben Sie nur Nutzungsrechte (falls vorhanden lt. Lizenzvertrag). Vertragsgegenstände (VG) bleiben bis zur vollen Bezahlung unser Eigentum. Bei Dauerschuldverhältnissen bleiben VG immer unser Eigentum. Nach Vertragsende retournieren Sie VG unverzüglich betriebsbereit auf Ihre Kosten, sonst bezahlen Sie Instandsetzungen und Entgelte ohne Servicerrechte bis zur Rückgabe. VG in unserem Eigentum markieren Sie sichtbar, versichern diese umfassend zu unseren Gunsten, gewähren uns Zutritt, verkaufen/vermieten/verpfänden diese nicht und informieren uns sofort über Eingriffe in unsere Rechte durch Dritte. Änderungen an unseren VG müssen wir schriftlich zustimmen und gehen entschädigungslos in unser Eigentum über. Unsere Verrechnung erfolgt zu 1/3 bei Auftragserteilung, zu 1/3 nach Lieferung und zu 1/3 nach Fertigstellung. Rechnungen sind nach Erhalt fällig. Bei Zahlungsverzug/vorzeitiger Auflösung Ihrerseits/Insolvenzeröffnung/sittenwidriger Nutzung oder Verletzung wesentlicher Vertragsbedingungen können wir vom Vertrag zurücktreten, Leistungen trotz Entgeltspflicht einstellen, Rabatte nachverrechnen, Entgelte bis Vertragsende abrechnen und Sie retournieren unsere VG. Es gilt Aufrechnungsverbot. Gewährleistungsdauer 6 Monate, wir reparieren oder tauschen mindestens gleichwertig. Bei Defekten/Servicearbeiten können VG trotz Entgeltspflicht zeitweise nicht verfügbar sein. Gewährleistungs- und Vertragsdauer können - speziell bei Dauerschuldverhältnissen - unterschiedlich sein.
- **2 Dauerschuldverhältnisse (zB. Miet-/Service-/Update-/Cloudverträge):** Die Verträge sind unbefristet. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Monatsende. Sie verzichten 60 Monate auf eine ordentliche Kündigung. Die Abrechnung erfolgt im Voraus, Mehrverbrauch im Nachhinein (wenn der Verbrauch nicht ermittelbar ist werden realistische Mengen verrechnet, bei Druckverträgen ist eine Deckung über 5 % je Farbe Mehrverbrauch), Minderverbrauch verfällt. Nutzungsrecht nur am definierten Standort, im Zweifel Lieferadresse, Standortverlegungen müssen wir zustimmen. Wenn nicht anders vereinbart, tragen Sie die Kosten für die Betriebsbereitschaft. Reparaturkosten höher als VG-Restwerte berechtigen uns zum Vertragsrücktritt. Wir warten VG nach Ihrer Anforderung oder werden selbst tätig. Sie stimmen Wertanpassungen (Tariflohnindex FV 704IT/Nachf. oder bis 3 %) zu. Erhöhungen darüber sind bei Sonderkündigungsrecht möglich.
- **3 Nie inkludierte Leistungen (außer vereinbart):** Verbrauchsmaterial und Tausch, Schulung, Datenkonvertierung und -eingabe, Updates bei großer Programmlogikänderung, Arbeitszeiten über Betriebsbereitschaft hinaus (z.B. Netzwerkinstallation Drucker, ...), (Re-)Installation, Schnittstellen-/Reportanpassungen. Bei unsachgemäßer Handhabung, bei Verwendung der VG entgegen vorgesehener Zwecke/Betriebsanleitungen und (Druck-)Volumina sowie von nicht empfohlenem Verbrauchsmaterial, natürlichem Verschleiß, wenn Mängel nicht reproduzierbar und Schäden nicht in unserem Einflussbereich (z.B. höhere Gewalt) sind, gilt dies auch für Ersatzteile, Arbeitszeiten und Gewährleistung.
- **4 Sonstiges:** Unwirksame Klauseln heben restliche nicht auf. Wir können Rechte/Pflichten abtreten, Ihrerseits müssen wir zustimmen. Sie prüfen Leistungen sofort nach Übergabe und rügen Mängel/Minderleistungen sofort bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen. Mängel und Schäden beweisen Sie und haften wir für diese nur bei Vorsatz und/oder krasser grober Fahrlässigkeit und verjähren diese nach 6 Monaten ab Kenntnis, spätestens aber 3 Jahre nach Leistungserbringung/ab Übergabe und sind Ansprüche beschränkt auf positive Schäden bis zum halben Kaufpreis (Dauerschuldverhältnisse: 50 % eines Jahresentgelts). Eine Haftung für mittelbare Schäden, Datenverlust, Softwarefehler, Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn, Folge-/Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- **5 Datenschutz:** Unter www.asut.com/datenschutz können Sie nachlesen, wie wir Ihre Daten schützen (Informationspflicht DSGVO Artikel 13/14). Gerne beraten wir Sie über den Schutz Ihrer Daten auch persönlich unter 04762/61506-0.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen, so rufen Sie uns einfach unter 04762-61506-0 an oder senden Sie uns eine E-Mail an office@asut.com.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Kremmer

Anlage 2 zu TOP 13



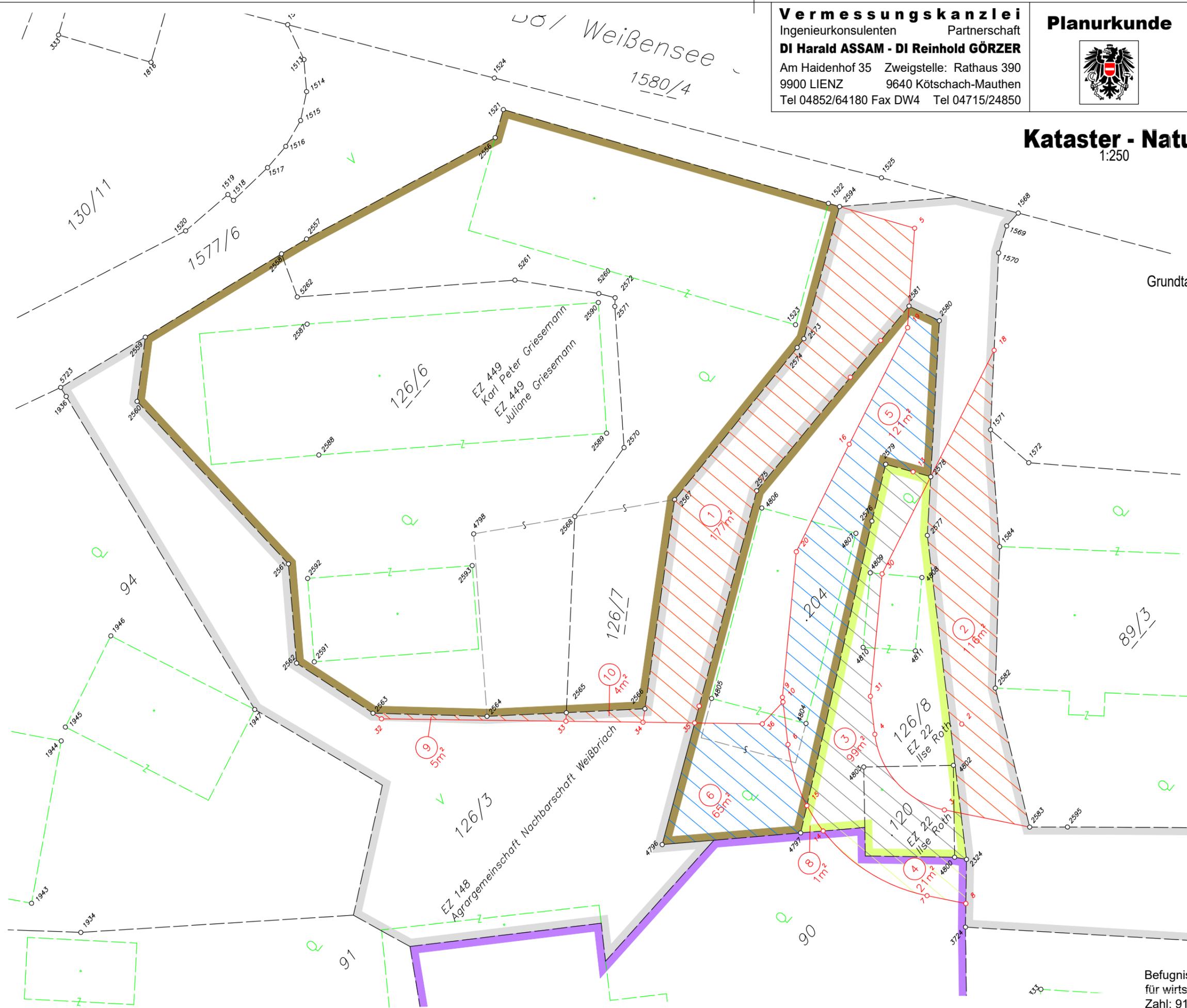
Kataster - Natur

1:250



Grundtausch Griesemann - Agrargemeinschaft

Teilungsentwurf 12/06/2020



Lienz, am XX.XX.XXXX

Befugnis laut Bescheid vom Bundesministerium
 für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Zahl: 91.514/329-IX/1/91
 Vermessung abgeschlossen, am XX.XX.XXXX